

ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN FÜR DAS ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZIVILTECHNIKERBEFUGNIS FÜR EU-EWR-CH-INGENIEURKONSULENTINNEN, NIEDERLASSUNG

Die Voraussetzungen ergeben sich aus dem 3. Abschnitt des ZTG 2019 (Ziviltechnikergesetz 2019 idgF), die beizubringenden Unterlagen sind unter anderem in den §§ 32 ff ZTG 2019 genannt.

Erforderliche Unterlagen sind:

1. Ansuchen an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Beilage – Formular)
2. Erklärung (Beilage – Formular)
3. Nachweis über die Staatsangehörigkeit*
4. Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die AnsuchenswerberIn im Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung des Berufs eines/r freiberuflichen IngenieurkonsulentIn befugt ist *
5. Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines/r freiberuflichen IngenieurkonsulentIn berechtigt* (Sponsions-/ Promotionsurkunde)
6. Bescheinigung über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens*
7. Nachweise im Sinne des Art. 11 lit. e der Berufsanerkennungs-RL, das sind Diplomprüfungszeugnisse und/oder Lehrpläne, zur Durchführung der Äquivalenzprüfung nach § 32 ZTG 2019
8. Bescheinigung über die Konkursfreiheit der letzten drei Jahre* (nicht älter als drei Monate)
9. Strafregisterbescheinigung* (nicht älter als drei Monate)

Die mit * gekennzeichneten Beilagen sind im Original oder in gerichtlich/notariell beglaubigter Kopie vorzulegen – sämtliche Unterlagen übermitteln Sie bitte DIGITAL an die Kammer der ZiviltechnikerInnen.

Die Gebühren für das Ansuchen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vorgeschrieben.

BEILAGEN:

- Beilage A) Ziviltechnikergesetz 2019 (idgF)
- Beilage B) Umlagenordnung
- Beilage C) Standesregeln der ZiviltechnikerInnen

ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER
ZIVILTECHNIKERBEFUGNIS FÜR
NIEDERLASSUNGSWERBERINNEN
(INGENIEURKONSULENTINNEN)
gem. ZiviltechnikerGesetz 2019, BGBl. I 29/2019 (idgF)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

Das Ansuchen (Beilage - Formular) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Unterlagen bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg DIGITAL einzureichen, wenn der/die GesuchstellerIn seinen/ihren Kanzleisitz in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg anstrebt.

Nach Einreichung werden die vollständigen Unterlagen begutachtet und an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft weitergeleitet.

Bearbeitet wird das Ansuchen im:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
A-1011 Wien

Abteilungsleiter:
Mag. Dr. Anton BERNBACHER

Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung der Kammer der ZiviltechnikerInnen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen.

Nach Benachrichtigung über die Verleihung der Befugnis durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft erhalten Sie die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Vereidigung.

Der Bürstenabzug bzw. ein Muster des Rundsiegels muss vor Vereidigung der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Rundsiegel muss gemäß ZTG 2019 (idgF) enthalten:

- * Bundeswappen der Republik Österreich
- * Vor- und Zuname
- * Akademische Grade
- * Verleihe Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes
- * Kanzleisitz

ferner kann das Siegel enthalten:

- * Ehrenhalber verliehene akademische Grade
- * Berufstitel

Rundsiegelmuster:



Der Termin der Eidesablegung ist mit der zuständigen Landesregierung zu vereinbaren.

Amt der Tiroler Landesregierung Landesbaudirektion, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Telefon: 0512/508/4009, Frau Tratter	Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, 6900 Bregenz, Telefon: 05574/511/26210, Herr Dr. Sandholzer
--	--

Mit Datum der Eidesablegung werden Sie Mitglied der Kammer der ZiviltechnikerInnen und sind berechtigt, Ihre Befugnis auszuüben.

Mit Datum der Eidesablegung ist der Kammer bekanntzugeben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder bereits ausübend melden.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich anzuzeigen.

VORAUSSETZUNGEN:

Die Befugnis eines/r ZiviltechnikerIn ist österreichischen StaatsbürgerInnen und ihnen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt. Somit können alle BürgerInnen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ZiviltechnikerIn werden.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

- * die nicht die volle Handlungsfähigkeit haben,
- * über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes oder nach Bestätigung eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist,
- * über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist,
- * denen die Befugnis gemäß § 16 Abs 2 Ziffer 2 ZTG 2019 aberkannt wurde,
- * die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
- * bei denen eine Verurteilung gemäß § 16 Abs 1 Ziffer 2 ZTG 2019 vorliegt oder
- * die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Nachweises im Sinne des Art. 11 lit. e der Berufsanerkennungs-RL.

Jeder Ausbildungsnachweis und jede Gesamtheit von Befähigungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den Abschluss einer in der Union erworbenen Ausbildung nachweisen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs eines/r freiberuflichen IngenieurkonsulentIn dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind den angeführten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt.

Insbesondere in folgenden Fällen ist die geltend gemachte Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 5 ZTG 2019 nicht gleichwertig:

- wenn sich die geltend gemachte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsnachweisen unterscheiden oder
- wenn die gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 ZTG 2019 zum Befugnisumfang eines/r IngenieurkonsulentIn gehörenden Leistungen im Herkunftsmitgliedstaat des/der AntragstellerIn nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht.

Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 5 ZTG 2019 ist durch die Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges auszugleichen.

ZiviltechnikerInnen werden eingeteilt in:

1. ArchitektInnen
2. IngenieurkonsulentInnen

ALLGEMEINE KOSTENINFORMATIONEN:

Kosten nach Befugnisverleihung sind:

Umlagenordnung der Länderkammer

(siehe Beilage B)

ZIVILTECHNIKERINNEN-FOLDER

Der Ziviltechnikerinnen-Folder auf unserer [Homepage](#) wird einmal jährlich, zum 01.09. eines Jahres, aktualisiert.

Für die Aufnahme in den Folder bitten wir um rechtzeitige Übermittlung eines Portraitfotos und ggf. eines Projektfotos an die Kammerdirektion (Format Portraitfoto 15x10 cm/Hochformat, Projektfoto 10x15cm/Querformat, jeweils mit einer Auflösung von 300dpi).